

Aktenzeichen: 5 AZR 337/78

LAG Bremen Urteil des BAG vom 21. Mai 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

---

Gesetz: KO § 59 Abs. 1 Nr. 3 a, §§ 3, 61 Abs. 1 Nr. 1,  
§ 67; AFG § 141 b Abs. 1; BGB § 611 Lohnanspruch

Leitsätze: Der Anspruch eines Angestellten auf Beteiligung am Jahresgewinn ist weder Masseschuld noch bevorrechtigte Konkursforderung, wenn das Jahr, für das die Gewinnbeteiligung zu zahlen ist, vor Beginn der letzten sechs (zwölf) Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens im Sinne von § 59 Abs. 1 Nr. 3 a (§ 61 Abs. 1 Nr. 1) KO geendet hat. Darauf, wann die Gewinnbeteiligung zu zahlen war, kommt es nicht an.



5 AZR 337/78

3 Sa 94/77 Bremen

Verkündet am  
21. Mai 1980

# Im Namen des Volkes!

Gez. Schartel,  
Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Mai 1980 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Matthes und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gundelach und Heidenreich für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 8. Dezember 1977 - 3 Sa 94/77 - wird zurückgewiesen.

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Kosten der Revision trägt der Kläger einschließlich der vor der Beschränkung des Revisionsantrages entstandenen Kosten.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

Tatbestand:

Der Beklagte ist Konkursverwalter über das Vermögen der F -Handelsgesellschaft mbH & Co. sowie der F -Handelsgesellschaft mbH als persönlich haftende Gesellschafterin der Kommanditgesellschaft. Der Kläger war aufgrund eines Anstellungsvertrags vom 21. Januar 1972 seit dem 1. April 1972 als kaufmännischer Angestellter bei der Kommanditgesellschaft beschäftigt. Ihm oblag die Leitung des Inlandsgeschäftes der Gemeinschuldnerin.

In § 15 Abs. 5 des Anstellungsvertrages war dem Kläger neben seinem monatlichen Gehalt eine Gewinnbeteiligung zugesagt. Diese sollte nach der Erstellung der Bilanz zahlbar sein. Der Nettogewinn sollte durch eine getrennt zu führende Buchhaltung für das Inlandsgeschäft ermittelt werden. Mangels einer gesonderten Buchhaltung für das Inlandsgeschäft wurde die Höhe der Gewinnbeteiligung des Klägers für die Jahre 1972 und 1973 durch Vereinbarung festgelegt.

Über die Gewinnbeteiligung für das Jahr 1974 fand am 19. Dezember 1975 ein Gespräch zwischen dem Kläger und dem Geschäftsführer der Gemeinschuldnerin statt. Über dieses verhält sich eine Aktennotiz vom 23. Dezember 1975, die wie folgt lautet:

Betrifft: Umsatzbeteiligung Herrn P.M  
Besprechung am 19. 12. 1975



Für das Jahr 1974 habe ich mit Herrn  
P. M. gemäß Vertrag die Verein-  
barung getroffen, daß er für dieses  
Jahr einen Betrag von

DM 25.000,--

erhält. Dieser Betrag ist sofort zahl-  
bar.

Eine Zahlung erfolgte in der Folgezeit nicht.  
Der Kläger kaufte jedoch im März 1976 von der Gemein-  
schuldnerin einen PKW zum Preise von 6.700,-- DM und  
rechnete nach seinem Vorbringen gegen die Kaufpreis-  
forderung mit seinem Anspruch auf die Gewinnbeteili-  
gung für das Jahr 1974 auf.

Für 1975 hat sich der Kläger eine Gewinnbetei-  
ligung von 36.000,-- DM errechnet.

Über das Vermögen der beiden Gesellschaften ist  
am 21. Juni 1976 das Konkursverfahren eröffnet wor-  
den. Der Kläger hat in beiden Konkursverfahren seine  
Ansprüche auf Gewinnbeteiligung mit dem Vorrecht  
nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO angemeldet. Die Ansprüche  
sind vom Beklagten bestritten worden.

Im vorliegenden Verfahren beantragt der Kläger  
die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung der ge-  
nannten Beträge als Masseschuld. Hilfsweise erstrebt  
er deren Feststellung als bevorrechtigte, zumindest  
aber als einfache Konkursforderung.

Der Beklagte hat die Gewinnbeteiligung für  
1974 als einfache Konkursforderung anerkannt und im  
übrigen Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil der Kla-  
ge auf Zahlung der Gewinnbeteiligung für das Jahr  
1974 in Höhe von 18.300,-- DM als Masseschuld gemäß  
§ 59 Abs. 1 Nr. 3 a der Konkursordnung stattgegeben.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen, soweit mit dieser mehr als die Anerkennung als einfache Konkursforderung verlangt wird. Mit der Revision, die er auf den Betrag von 6.200,-- DM beschränkt hat, erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils, hilfsweise die Feststellung der Forderung zur Konkursabelle mit dem Vorrecht des § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, daß die vereinbarte Gewinnbeteiligung eine besondere Form der Arbeitsvergütung des Klägers gewesen sei. Diese sei rückständig gewesen. Bei ihr habe es sich jedoch nicht um Bezüge für die letzten sechs Monate bzw. für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Konkursverfahrens gehandelt. Die Gewinnbeteiligung sei vielmehr Arbeitsentgelt für die im Jahre 1974 geleisteten Dienste des Klägers. Dieser Zeitraum liege vor den begünstigten Zeiträumen.

Diese Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist zutreffend.

II.1. Nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 a KO ist Masseschuld und nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO ist bevorrechtigt der Anspruch des Arbeitnehmers auf rückständige Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis für einen bestimmten Zeitraum. Unter Bezügen sind alle Leistungen des Arbeitgebers zu verstehen, die als Gegenleistung für die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers anzusehen sind (Böhle-Stamschräder, KO, 12. Aufl., § 59 Anm. 5 a). Das trifft auch für die



Gewinnbeteiligung des Klägers zu. Der Umstand, daß diese zusätzlich vom Eintritt eines bestimmten Erfolges abhängig war, nämlich von einem Gewinn der Inlandsabteilung, ist unschädlich. Erst recht kommt es entgegen der Ansicht des Klägers nicht darauf an, ob ein Gewinn unmittelbar auf seine Tätigkeit zurückgeführt werden kann. Das folgt schon daraus, daß der Kläger am Gewinn seiner Abteilung und nicht nur am Gewinn seiner eigenen Tätigkeit beteiligt ist.

Der Anspruch auf die Gewinnbeteiligung war im Zeitpunkt der Konkurseröffnung auch rückständig, da er spätestens am 23. Dezember 1975 fällig geworden ist.

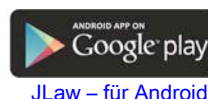
2.a) Der Anspruch auf die Gewinnbeteiligung für das Jahr 1974 ist jedoch nicht "für die letzten sechs Monate" bzw. "für das letzte Jahr" vor der Eröffnung des Konkursverfahrens rückständig. Rückständig für die genannten Zeiträume sind Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis nur dann, wenn die mit ihnen zu vergütenden Dienste innerhalb dieser Zeiträume geleistet worden sind. Das entspricht der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG, Urteil vom 4. Juni 1977 - 5 AZR 663/75 - AP Nr. 4 zu § 59 KO [zu 2 a der Gründe]; BAG GS, Beschluß vom 13. Dezember 1978 - GS 1/77 - AP Nr. 6 zu § 112 BetrVG 1972 [Teil III, D 3 der Gründe], beide auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt), des Bundessozialgerichts (AP Nr. 1 zu § 141 b AFG [Bl. 1 R] = BSGE 43, 49 [50] = Sozialrecht 4100 Nr. 2 zu § 141 b AFG [Bl. 1 R]). Es entspricht auch der übereinstimmenden Auffassung im Schrifttum und war schon für die entsprechende Regelung in § 61 Nr. 1 KO a.F. anerkannt (Böhle-Stamschräder, aaO, § 61 Anm. 4; Mentzel-Kuhn-Uhlenbruck, KO, 9. Aufl., § 59 RdNr. 15 a und § 61 RdNr. 47; Jaeger-Lent, KO, 8. Aufl., § 61 RdNr. 17;



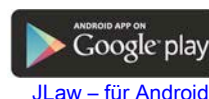
Friedrich Weber, Anm. zu AP Nr. 6 zu § 61 KO [zu 3]). Das gilt nicht nur für den eigentlichen Lohn- und Gehaltsanspruch, sondern auch für eine Beteiligung des Angestellten am Gewinn des Unternehmens (vgl. Jaeger, KO, 6./7. Aufl., 1936, § 61 Anm. 16). Die mit der Gewinnbeteiligung 1974 zu vergütenden Dienste des Klägers sind im Jahre 1974 geleistet worden. Sein Anspruch auf Gewinnbeteiligung ist daher für das Jahr 1974 rückständig.

b) Zu Unrecht meint die Revision, auf den Dienstleistungszeitraum könne es nicht ankommen, wenn der Anspruch erst später "entstehe". Auf das "Entstehen" der Forderung stellt weder § 59 Abs. 1 Nr. 3 a KO noch § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO ab. Beide Vorschriften setzen lediglich voraus, daß es sich bei dem fraglichen Anspruch überhaupt um eine Konkursforderung handelt, d.h. daß der Anspruch zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens "begründet" war (§ 3 Abs. 1 KO). Begründet im Sinne dieser Vorschrift ist ein Anspruch schon dann, wenn sein Rechtsgrund bereits gelegt ist, mag er auch aufschiebend bedingt sein. Das folgt unmittelbar aus § 67 KO. In diesem Sinne war der Anspruch auf die Gewinnbeteiligung für das Jahr 1974 bei Konkurseröffnung begründet, ganz abgesehen davon, daß der Anspruch spätestens am 23. Dezember 1975 zu einem unbedingten Anspruch geworden ist. Für die Zuordnung der Konkursforderung zu den einzelnen Rangklassen kommt es auf den Zeitpunkt, zu dem der Anspruch begründet, d.h. entstanden sein muß, nicht an. Einen anderen Begriff des Entstehens eines Anspruches kennt die Konkursordnung nicht.

Soweit im Schrifttum für die Zuordnung eines Anspruches aus dem Arbeitsverhältnis zu den Masseforderungen oder bevorrechtigten Konkursforderungen gelegentlich darauf abgestellt wird, wann der Anspruch "entstanden" ist, wird damit kein weiteres Zurech-



nungskriterium gegeben. Damit wird vielmehr nur betont, daß nicht die Fälligkeit des Anspruches maßgebend ist (vgl. Böhle-Stamschräder, aaO, Anm. 4; Mentzel-Kuhn-Uhlenbruck, aaO, § 61 RdNr. 47; Jaeger-Lent, KO, 8. Aufl., § 61 RdNr. 17). Anders als § 61 Abs. 1 Nr. 2 KO, der ausdrücklich auf die Fälligkeit des Anspruches abhebt - auch bei Nr. 3 kommt es auf die Fälligkeit an (Böhle-Stamschräder, aaO, § 61 Anm. 6 b) -, ist für die Ansprüche nach §§ 59 Abs. 1 Nr. 3 a und 61 Abs. 1 Nr. 1 KO kein bestimmter Zeitpunkt sondern ein Zeitraum maßgebend, für den der Anspruch rückständig ist. Auf den Zeitraum, für den ein Anspruch rückständig ist oder für den ein Anspruch erfüllt werden muß, stellen auch §§ 141 b Abs. 1 AFG und 59 Abs. 1 Nr. 2, zweite Alternative KO ab. Dieses System der konkursrechtlichen Behandlung der Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis würde durchbrochen, wollte man bei einer Gewinnbeteiligung auf das "Entstehen" des Anspruches und damit nur auf einen bestimmten Zeitpunkt abstellen. So hat auch das Bundessozialgericht für die konkursrechtliche Behandlung eines Anspruches auf Urlaubsabgeltung für maßgeblich erachtet, welchem Zeitraum dieser Anspruch zuzuordnen ist (AP Nr. 3 zu § 141 b AFG [Bl. 2 R, 3] = BSGE 45, 191 [193 ff.] = Sozialrecht 4100 Nr. 5 zu § 141 b AFG [Bl. 16 ff.] im Anschluß an die Rechtsprechung zur konkursrechtlichen Einordnung des Urlaubsentgelts BAG Urteil vom 4. Juni 1977 - 5 AZR 663/75 - AP Nr. 4 zu § 59 KO, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt, und BSG AP Nr. 1 zu § 141 b AFG = BSGE 43, 49 [50 f.] = Sozialrecht 4100 Nr. 2 zu § 141 b AFG). Eine erst am Jahresschluß zahlbare tarifliche Jahresleitung hat der erkennende Senat in seinem Urteil vom 21. Mai 1980 - 5 AZR 441/78 - [demnächst] AP Nr. 10 zu § 59 KO [zu B II 3 a der Gründe] ebenfalls dem Zeitraum zugeordnet, in dem die mit der



Jahresleistung zu vergütenden Dienste erbracht worden sind.

c) Wenn die Revision weiter darauf verweist, der Kläger habe seinen Anspruch auf Gewinnbeteiligung für das Jahr 1974 nicht vor dem 23. Dezember 1975 geltend machen können, so vermag das eine andere Entscheidung nicht zu rechtfertigen. Es kann dahingestellt bleiben, wann der Kläger seinen Anspruch geltend machen konnte. Darauf, wann ein Anspruch realisiert werden kann, kommt es nicht an.

Es ist zwar richtig, daß die konkursrechtliche Privilegierung der Rückstände auf Arbeitslohn für die letzten sechs Monate bzw. für das letzte Jahr vor Konkurseröffnung durch § 59 Abs. 1 Nr. 3 a und § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO auch den Sinn hat, dem Arbeitnehmer die Stundung seiner Lohnforderungen gegenüber einem in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Arbeitgeber zu erleichtern; dadurch kann einem Betrieb unter Umständen über eine Krise hinweggeholfen und Arbeitsplätze können erhalten werden. Dies gilt erst recht seit der zusätzlichen Absicherung rückständiger Lohnforderungen durch das Konkursausfallgeld (§§ 141 a ff. AFG; vgl. hierzu BSGE 41, 121 [123 f.] = Sozialrecht 4100 Nr. 1 zu § 141 b AFG). Diese Erwägung könnte dazu führen, mit der Revision einem Arbeitnehmer die konkursrechtliche Vergünstigung auch dann zuzubilligen, wenn er - wie der Kläger - bereits früher erdiente Vergütungsansprüche erst während des privilegierten Zeitraumes geltend machen konnte.

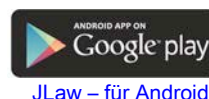
Der Senat ist der Revision jedoch nicht gefolgt. Ihre Auffassung würde bedeuten, daß entgegen dem Grundgedanken des Gesetzes und im Widerspruch zu der in Rechtsprechung und Schrifttum ganz herrschenden Meinung die Fälligkeit des Vergütungsanspruchs maßgeblich wäre. Damit würden Manipulationen zu Lasten anderer



Konkursgläubiger möglich. Für den Fall einer Stundungsabrede will auch die Revision nicht von der Fälligkeit des Anspruchs ausgehen (ebenso: BAG AP Nr. 3 zu § 61 KO [zu 3 c, bb der Gründe] mit Anm. von Friedrich Weber [zu 4 c, aa]). Dem steht es aber gleich, wenn aufgrund des Vertrages eine Gewinnbeteiligung erst verlangt werden kann, wenn ein Gewinn durch die Bilanz festgestellt worden ist oder über die Höhe der Gewinnbeteiligung eine Vereinbarung getroffen wurde.

Bei der Verflochtenheit des Konkursrechts einerseits, der Vorschriften über das Konkursausfallgeld andererseits müssen auch für die Auslegung der beiden gesetzlichen Regelungen einheitliche Grundsätze gelten. Im Recht des Konkursausfallgeldes kommt es - wie dargelegt - nur darauf an, in welchem Zeitraum die zu vergütenden Dienste geleistet worden sind. Eine Auslegung, die im Konkursrecht den Arbeitnehmer begünstigt, kann im Recht des Konkursausfallgeldes zu seinem Nachteil ausschlagen.

Die Auslegung der §§ 59 Abs. 1 Nr. 3, 61 Abs. 1 Nr. 1 KO muß weiter zu der Auslegung des § 59 Abs. 1 Nr. 2, zweite Alternative KO passen. Danach sind Ansprüche Masseschulden, deren Erfüllung "für die Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens erfolgen muß". Auch hier kommt es bei Arbeitsverhältnissen auf die zeitanteilig entstehenden Vergütungsansprüche des Arbeitnehmers an (BAG GS, Beschluß vom 13. Dezember 1978 - GS 1/77 - AP Nr. 6 zu § 112 BetrVG 1972 [zu Teil III, C 2 der Gründe], auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt); das heißt: § 59 Abs. 1 Nr. 2 KO, zweite Alternative, erfaßt Vergütungsansprüche für nach Konkurseröffnung geleistete Dienste.



Alle diese Gründe zwingen dazu, entgegen der Revision an der bisherigen Auslegung des § 61 Abs. 1 Nr. 1 und dementsprechend des § 59 Abs. 1 Nr. 3 KO festzuhalten. Es kann im übrigen auch sonst vorkommen, daß ein Arbeitnehmer vor den privilegierten Zeiträumen erdiente Lohnansprüche erst während dieser Zeiträume oder nach Konkurseröffnung realisieren kann, z. B. weil er zur Durchsetzung einen Rechtsstreit führen mußte oder seinen Anspruch im Wege der Zwangsvollstreckung nicht früher beitreiben konnte. Es ist anerkannt, daß für solche Rückstände keine konkursrechtliche Privilegierung beansprucht werden kann (Jaeger-Lent, aaO, § 61 RdNr. 17).

3. Durch die Vereinbarung des Klägers mit der Gemeinschuldnerin vom 19. bzw. 23. Dezember 1975 ist kein neuer Anspruch geschaffen worden, der einer anderen konkursrechtlichen Beurteilung unterliegen könnte. Ausweislich der Aktennotiz vom 23. Dezember 1975 bezog sich die Besprechung vom 19. Dezember 1975 auf die Umsatzbeteiligung des Klägers. Damit konnte nur der vertraglich vereinbarte Anspruch auf die Gewinnbeteiligung gemeint sein. Lediglich deren Höhe ist einvernehmlich auf den Betrag von 25.000,-- DM festgesetzt worden, da die genaue Ermittlung nach einer getrennten Buchführung für die Inlandsabteilung nicht möglich war. Entsprechend war schon 1972 und 1973 verfahren worden. Die bloße Einigung über die Höhe der Gewinnbeteiligung ließ den Rechtsgrund dieses Anspruches und seine Stellung im Konkurs unberührt (Jaeger-Lent, aaO, § 61 RdNr. 16 c).

4. Der Anspruch auf die Gewinnbeteiligung für das Jahr 1974 ist nach allem für einen Zeitraum rückständig, der insgesamt vor dem letzten Jahr vor der Eröffnung des Konkursverfahrens liegt. Der Rechtsstreit bietet daher keine Veranlassung zur Entscheidung der Frage, wie zu verfahren ist, wenn der Zeitraum, in dem die mit einer



Gewinnbeteiligung zu vergütenden Dienste geleistet worden sind, teilweise in die Zeit der letzten sechs bzw. zwölf Monate vor Konkurseröffnung hineinreicht.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97, 515 Abs.3, § 566 ZPO.

gez.: Dr. Hilger

Matthes

Schaub

Heidenreich

Dr. Gundelach

